

Merkblatt „Bildung und Teilhabe“



Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn für sie Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag gezahlt wird. Für Bürgergeldempfänger ist im Oberbergischen Kreis das Jobcenter Oberberg zuständig, in den übrigen Fällen das Sozialamt an Ihrem Wohnort.

Welche Leistungen gibt es?

- Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Mittagessen
- Kultur, Sport und Freizeit

Antragstellung

Für die Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Bei Kinderzuschlags- oder Wohngeldbezug gelten Sonderregelungen, ebenso bei Teilhabeleistungen (Kultur, Sport und Freizeit).

Tagesausflüge und Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen des Schulrechts.

Zu den Kosten gehören die von der Schule unmittelbar veranlassten Kosten (z. B. Unterbringung und Verpflegung); Taschengeld während der Klassenfahrt gehört nicht dazu.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Für den Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der Schule oder der Kita über Dauer und Kosten der Fahrt.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Kosten werden unmittelbar mit der Schule oder der Kita abgerechnet. Wenn Sie die Kosten bereits selbst gezahlt haben, werden verauslagte Beträge erstattet.

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Die Leistung dient besonders der persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (z. B. Füller, Patronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Es werden ohne gesonderten Antrag pauschal 130 € zum 1. August und 65 € zum 1. Februar ausgezahlt, wenn Sie zu diesen Stichtagen Bürgergeld oder Sozialhilfe erhalten. Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten die Leistung auf Antrag zu den Stichtagen ausgezahlt.

Bitte beachten Sie,

- es handelt sich um eine zweckbestimmte Leistung. Über die Verwendung kann die auszahlende Stelle einen Nachweis verlangen.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Schülerbeförderung kann nur in Ausnahmefällen übernommen werden, wenn der Schulträger oder ein anderer Fahrtkosten nicht übernimmt und es dem Schüler nicht zumutbar ist, die Aufwendungen selbst zu tragen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Fahrtkosten müssen Sie gesondert beantragen. Die notwendigen Kosten werden an Sie erstattet.

Bitte beachten Sie,

- es handelt sich um eine zweckbestimmte Leistung. Über die Verwendung kann die auszahlende Stelle einen Nachweis verlangen.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Lernförderung kann nur in Ausnahmefällen übernommen werden; die Förderung muss geeignet und erforderlich sein, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Voraussetzung ist, dass die Schule keine ausreichende Unterstützung anbietet und ohne die Lernförderung die Lernziele nicht erreicht werden können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Lernförderung müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) haben Vorrang.

Die Schule muss bestätigen, dass Ihr Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht und in welchem Umfang Förderung erforderlich ist.

Sie erhalten einen Gutschein; die Kosten rechnet die ausgebende Stelle mit dem Anbieter ab.

Mittagessen

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Berücksichtigt werden die Kosten für das Mittagessen in der Schule, in einer Kita oder in Tagespflege. Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in Verantwortung der Schule oder der Kita angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird; Snacks am Schulkiosk gehören nicht dazu.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Sie erhalten einen Gutschein; die Kosten rechnet die ausgebende Stelle mit dem Anbieter ab. Wenn Sie die Kosten selber zahlen, werden verauslagte Beträge erstattet.

Kultur, Sport und Freizeit

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was kann übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und zu pflegen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 15 € zur Verfügung, z. B. für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Monatspauschale wird an Sie ausgezahlt, wenn Sie die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nachweisen.